

► Vollstreckungspraxis

PfÜB trotz Verjährung?

| Immer wieder werden in der Praxis Anträge auf Erlass eines PfÜB eingereicht, obwohl der vorgelegte Vollstreckungstitel schon mehr als 30 Jahre alt ist. Muss der PfÜB aufgehoben werden, wenn der Schuldner hiergegen Erinnerung einlegt? |

Antwort: Nein. Das Vollstreckungsrecht ist ein rein formelles Verfahren und streng von materiellen Fragen zu trennen. Das bedeutet: Das Vollstreckungsgericht prüft nur die allgemeinen und ggf. besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, z. B. Titel, Klausel, Zustellung, Wartefristen, etc. Es prüft nicht, ob aus dem Titel überhaupt noch materiell-rechtlich die Zwangsvollstreckung betrieben werden darf. Ist der titulierte Anspruch verjährt, muss der Schuldner dies im Zweifel mittels Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO durch das Prozessgericht (nicht durch Erinnerung) klären lassen.

Rein formelles
Verfahren – keine
materielle Prüfung

► Fehlervermeidung

Mehrere Schuldner: Zuständigkeitsbestimmungen beachten

| Die Vollstreckung gegen mehrere Schuldner ist zwar Tagesgeschäft. Damit es aber in der Praxis problemlos klappt, müssen Gläubiger einiges beachten: |

Sind nach dem Vollstreckungstitel mehrere Schuldner mit unterschiedlichen Gerichtsständen vorhanden, müssen Gläubiger bei der Vollstreckung gegen jeden Schuldner das für diesen zuständige AG als Vollstreckungsgericht anrufen (§ 764 Abs. 2, § 828 Abs. 2, § 802 ZPO).

Grundsatz

Steht die zu pfändende Forderung mehreren Schuldnern mit Wohnsitz in verschiedenen AG-Bezirken gemeinschaftlich zu (nach Bruchteilen oder auch zur gesamten Hand), muss nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO das gemeinschaftlich höhere Gericht auf Antrag das zuständige Vollstreckungsgericht bestimmen (BayObLGR 05, 851; Zöller/Herget, ZPO, 33. Aufl., § 828 Rn. 2).

Ausnahme

MERKE | Das zuständige Gericht wird durch das im Rechtszug zunächst höhere Gericht auch bestimmt, wenn sich verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, rechtskräftig für unzuständig erklärt haben (§ 36 Nr. 6 ZPO). Die Vorschrift ist nicht nur im Erkenntnisverfahren, sondern auch im Vollstreckungsverfahren anwendbar (BGH NJW 83, 1859). Der Schuldner ist in diesem Verfahren – um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden – nicht zu beteiligen, sodass eine Anhörung unterbleibt (BGH, a. a. O.).

Beachten Sie | Um Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vollstreckung gegen mehrere Schuldner zu vermeiden, ist es ratsam, wenn Sie vom jeweils zuständigen Vollstreckungsgericht gegen jeden einzelnen Schuldner einen gesonderten PfÜB erwirken. Da aber i. d. R. nur eine vollstreckbare Titelausfertigung vorliegt, sollten Sie aus Zeitersparnisgründen und um parallel gegen verschiedene Schuldner vorgehen zu können, eine weitere vollstreckbare Titelausfertigung beantragen (vgl. § 733 ZPO).